



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die
Grünen und FDP

Mai 2024

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Vorzugswürdige Einzelfallprüfung	4
3	Disaggregierte Daten und Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen	6
4	Beratungsstrukturen und Unterstützung durch geschulte Fachkräfte	8
5	Unwirksamkeit der Ehe	8
6	Heilung durch erneute Eheschließung	9

1 Einleitung

Der vorliegende Gesetzentwurf ist die Reaktion auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 1. Februar 2023 (1 BvL 7/18). Das BVerfG hat die Regelung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 über die inländische Unwirksamkeit einer im Ausland wirksam geschlossenen Ehe mit einer Person, die bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet bis zum 30. Juni 2024 eine Neuregelung zu treffen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) begrüßt die Vorlage eines entsprechenden Entwurfs durch die Bundesregierung innerhalb der vorgesehenen Frist. Allerdings kann der Entwurf aus kinderrechtlicher Perspektive nicht überzeugen. Vorab sei angemerkt, dass aus Sicht des DIMR das Ziel, Minderjährigenehen zu vermeiden, getrennt von der Behandlung der Wirksamkeit einer nach ausländischem Recht bestehenden Ehe zu betrachten ist. Das Institut spricht sich weiterhin, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsgruppen und dem Gesetzgeber, grundsätzlich für ein globales Ehemündigkeitsalter von 18 Jahren aus. Solange es aber ein globales Ehemündigkeitsalter (noch) nicht gibt, ist aus kinderrechtlicher Perspektive für die inländische Bewertung einer im Ausland bereits geschlossenen und dort wirksamen Ehe Minderjähriger eine Einzelfallprüfung in einem gerichtlichen Verfahren mit ergänzender und unterstützender Einbeziehung der Kinder- und Jugendhilfe geboten. Das DIMR hat daher schon in vorhergegangenen Publikationen mehrfach darauf hingewiesen, dass bei der Bewertung von im Ausland geschlossenen Ehen Minderjähriger ein differenziertes Vorgehen erforderlich ist.¹ Es ist daher aus Sicht des DIMR mit Blick auf die weiterhin bestehende Schutzlücken für die betroffenen Minderjährigen bedauerlich, dass der Entwurf dennoch an einer kraft Gesetzes geltenden Unwirksamkeit für Ehen festhält, bei der eine Person unter 16 Jahren alt ist. Zu begrüßen ist, dass der Gesetzgeber einigen der Schutzlücken mittels der Ergänzung der Rechtsfolge zu Unterhaltsansprüchen zum Schutz der minderjährigen Person und die Möglichkeit der Heilung der Ehe bei Erreichen der Volljährigkeit begegnet.

Zu den kinderrechtlichen Aspekten, die aus Sicht des Instituts bisher noch nicht hinreichenden Eingang in das Gesetzgebungsverfahren gefunden haben, folgt im Weiteren die Ausführung.

¹ Deutsches Institut für Menschenrechte (2016): Ehen von Minderjährigen – Kindeswohl in den Mittelpunkt stellen. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/POSITION/Position_6_Ehen_von_Minderjaehrigen.pdf; Deutsches Institut für Menschenrechte (2017): Stellungnahme zum Antrag der FDP-Fraktion „Kinder und Jugendliche schützen – Kinderehen wirksam bekämpfen“. Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 18. Januar 2017, Drucksache 16/12848. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/DIMR_Stellungnahme_Kinder_und_Jugendliche_schuetzen_Kinderehen_wirksam_bekaempfen_18.01.17.pdf; Deutsches Institut für Menschenrechte (2017): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen – Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Drucksache 18/12086. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/DIMR_Stellungnahme_Entwurf_eines_Gesetzes_zur_Bekaempfung_von_Kinderehen_22_2_17.pdf.

2 Vorzugswürdige Einzelfallprüfung

Umfassender Schutz Minderjähriger

Der Gesetzgeber möchte durch das „Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen“ zum Ausdruck bringen, dass Ehen mit Personen, die bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, rechtlich unter keinen Umständen akzeptabel sind. Dabei nimmt der Gesetzgeber u.a. Bezug auf die Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Dies soll der Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 5 „Geschlechtergerechtigkeit“ dienen. Die Verwirklichung dieses Ziels ist aus kinderrechtlicher Perspektive ausdrücklich zu begrüßen.

Es erstaunt indes, dass im gesamten Entwurf nur an einer Stelle – und zwar nur beiläufig – auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Rechte des Kindes hingewiesen wird. Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels bleiben gänzlich unerwähnt und unbeachtet. Dabei würde eine systematische und ganzheitliche Auseinandersetzung mit diesen Menschenrechtsabkommen dazu beitragen können, Schutzlücken zu schließen und dem Ziel der Ächtung der Minderjährigenehe, vor allem Zwangsehen, effektiv näher zu kommen. Der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes weisen in der gemeinsamen Allgemeine Empfehlung Nr. 31 / Allgemeine Bemerkung Nr. 18 über schädliche Praktiken darauf hin, dass eine umfassende Beteiligung aller relevanten Akteure an der Ausarbeitung von Gesetzgebung gegen schädliche Praktiken sicherstellen kann, dass die zu regelnden Hauptanliegen genau identifiziert und besser adressiert werden.² Der Gesetzgeber hat die Chance mit Blick auf einen größeren Reformschritt, die sich nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts bot, an dieser Stelle nicht genutzt. Stattdessen hat er sich für eine Minimallösung entschieden, die versucht, unterschiedliche Schutzaspekte unter einen Hut zu bekommen.³ Dabei wird aber gerade der Schutz der betroffenen Minderjährigen – oftmals Mädchen – aus Sicht des DIMR nicht ausreichend gewährleistet: Die generelle Unwirksamkeit der Ehe als Ausdruck der Missbilligung von Minderjährigenehen erweist sich im konkreten Einzelfall mit Blick auf den rechtlich garantierten Schutz der Betroffenen oftmals als wenig hilfreich.⁴

² CEDAW/C/GC/31/Rev.1–CRC/C/GC/18/Rev.1, Ziff.45.
<https://undocs.org/Home/Mobile?FinalSymbol=CEDAW%2FC%2FGC%2F31%2FCRC%2FC%2FGC%2F18&Language=E&DeviceType=Desktop&LangRequested=False>.

³ Michaels, Ralf (2023): Der Gesetzgeber ist zu weit gegangen: Der Beschluss des BVerfG zum Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen. In: Verfassungsblog 03.04.2023. <https://verfassungsblog.de/der-gesetzgeber-ist-zu-weit-gegangen>.

⁴ Achterfeld, Susanne (2020): Die Minderjährigenehe auf dem Prüfstand. In: JAmt 93 (2), S. 61.

Jenseits der hinreichenden Berücksichtigung und Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen, ist an dieser Stelle außerdem auf unionsrechtliche Vorgaben zu verweisen, die im Kontext des vorliegenden Gesetzesvorhabens sinnvollerweise hätten einbezogen werden können. Beispielsweise wurden die am 23. April 2024 vorgenommenen Änderungen der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer vom Europäischen Parlament nicht beachtet. Die Richtlinie in ihrer veränderten Form erfordert von Deutschland einige gesetzliche Neuregelungen und weitere Maßnahmen u.a. zur Zwangsheirat. Die Reform des Gesetzes hätte daher zum Ziel haben können, auch die Vorgaben aus der Richtlinie umzusetzen oder gar an eine europäische Lösung im Sinne der Freizügigkeit zu denken, um der Minderjährigen eine einheitliche Rechtssicherheit zu gewährleisten (auch mit Blick auf die Folgen der sogenannten hinkenden Ehe).

Das Ziel des Schutzes Minderjähriger durch die Ächtung von Minderjährigenehen wird mit dem Gesetzentwurf allenfalls unzureichend verwirklicht.⁵ Die Rückkehr zur Rechtslage vor der Reform von 2017 und die damit einhergehende Einzelfalllösung wäre aus Sicht des DIMR weiterhin vorzuziehen.

Vorrang Kindeswohl nach Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK

Laut UN-KRK, die in Deutschland geltendes Recht ist,⁶ ist das Kindeswohl vorrangig im Sinne der „best interests“ nach Artikel 3 UN-KRK, bei allen Entscheidungen, die ein Kind betreffen, zu berücksichtigen. Daher muss aus Sicht des DIMR eine Bestimmung und Ermittlung des Kindeswohls der betroffenen Minderjährigen das Leitprinzip für die Entscheidung sein, wie mit der einzelnen, bereits bestehenden Ehe umzugehen ist. Dieses Kindeswohl kann nicht pauschal bestimmt werden. Die UN-KRK betont die Subjektstellung des Kindes und verpflichtet die Staaten, diese bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen und Leistungen gegenüber Kindern zu respektieren und zu fördern. Das in Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK umfassend verankerte Kindeswohlprinzip verlangt dabei individuelle Entscheidungen, die jedem Einzelfall gerecht werden.⁷ Das liegt nicht zuletzt daran, dass das Kindeswohl nicht ohne Beteiligung des betroffenen Kindes bzw. minderjährigen Jugendlichen selbst ermittelt werden kann (Artikel 12 UN-KRK). Die Staaten sowie alle mit der Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls betrauten Akteure, sind demnach dazu verpflichtet, das Recht des Kindes auf Gehör und Berücksichtigung seiner Meinung zu achten, zu schützen und zu gewährleisten.

Ein weiteres Argument für die Rückkehr zur Einzelfalllösung ergibt sich daher aus den besonderen Verfahrensgarantien zur Bestimmung des Kindeswohls. Dem betroffenen Kind muss nicht nur die Möglichkeit gegeben werden, sich zu äußern, sondern das Gehörte muss auch Berücksichtigung durch die verantwortlichen Erwachsenen bei der Entscheidungsfindung erfahren. Nach der Einzelfalllösung könnte über den weiterhin

⁵ Vgl. hierzu Ausführungen aus der Stellungnahme zum Referentenentwurf durch die Sonderkommission der Ersten Kommission des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht zum Recht der Frühehe. https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2024/0422_Schutz_Minderjaehriger_Auslandsehen_Dt-Rat-IPR.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

⁶ Cremer, Hendrik (2012): Die UN Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Die_UN-Kinderrechtskonvention_2_Auflage.pdf.

⁷ Feige, Judith / Gerbig, Stephan (2020): Kindeswohl neu denken, S. 3. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/das-kindeswohl-neu-denken>; CRC/C/GC/14, Ziff. 48. <https://kinderrecht.kommentare.de/2021/10/17/allgemeine-bemerkung-14/>.

geltenden ordre public-Vorbehalt des Artikel 6 EGBGB eine dem jeweilig betroffenen Kind bzw. der*dem minderjährigen Jugendlichen gerecht werdende Lösung gefunden werden.⁸

Dass einer Einzelfalllösung weder rechtliche noch andere dem Kindeswohl widersprechende Gründe entgegenstehen, haben eine Vielzahl von Veröffentlichungen – auch rechtsvergleichende – in den letzten Jahren hinreichend belegt.⁹

Gegen die Einzelfalllösung spricht auch nicht eine mögliche Überlastung der Gerichte. Die Anzahl der gerichtlichen Verfahren bewegen sich im niedrigen zweistelligen Bereich.¹⁰

3 Disaggregierte Daten und Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen

Sollte der Gesetzgeber weiterhin an der von ihm vorgeschlagenen Lösung der Unwirksamkeit festhalten wollen, wird auf weiterhin bestehende Schwachstellen des Entwurfs hingewiesen, die im weiteren parlamentarischen Verfahren noch verbessert werden könnten.

Der Gesetzentwurf wurde in seiner aktuellen Form formuliert, obwohl weiterhin keine belastbaren Zahlen zu Ehen von unter-16-Jährigen vorliegen: Diese Zahlen werden statistisch nicht erfasst.¹¹ Dem Gesetzgeber fehlt es daher gänzlich an einem umfassenden Einblick in die Lebensrealität der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes betont immer wieder, wie wichtig die ausreichende und verlässliche Sammlung aufgeschlüsselter Daten über Kinder ist, um Diskriminierung und/oder Unterschiede bei der Verwirklichung von Rechten identifizieren zu können und so die Umsetzung der Kinderrechte angemessen voranzubringen sowie überprüfen zu können.¹² Nur durch hinreichend disaggregierte Daten kann sichergestellt werden, dass Gesetze die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen nicht aus dem Blick verlieren. Diese Bedarfe sind gerade bei der

⁸ Vgl. hierzu Ausführungen aus der Stellungnahme zum RE durch die Sonderkommission der Ersten Kommission des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht zum Recht der Frühehe. https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2024/0422_Schutz_Minderjaehriger_Auslandsehen_Dt-Rat-IPR.pdf?__blob=publicationFile&v=3; Heiderhoff, Bettina (2024): Männer- statt Minderjährigenehe. In: Verfassungsblog 15.05.2024. <https://verfassungsblog.de/manner-statt-minderjaehrigeneschutz/>; so z.B. auch in: AG Fürth (Odenwald) Beschl. v. 19.6.2019 – 4 F 425/18 S, BeckRS 2019, 22704.

⁹ U.a. Michaels, Ralf: Gut gemeint und schlecht gemacht. Das Gesetz zur Bekämpfung der Kinderehe vor dem Bundesverfassungsgericht. In: Verfassungsblog 04.02.2021. <https://verfassungsblog.de/gut-gemeint-und-schlecht-gemacht/>; Max-Planck-Institut für Ausländisches und internationales Privatrecht (2020): Die Frühehe im Rechtsvergleich. Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht. In: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 84 (4), S. 705-785; Schulte-Rudzio, Florentine Katharina (2020): Minderjährigenehen in Deutschland – eine Analyse der Rechtslage unter Berücksichtigung der Vorgaben des Verfassungs-, Europa- und Völkerrechts. Baden-Baden: Nomos.

¹⁰ Vgl. Deutscher Bundestag (14.05.2024): Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen, Drucksache 20/11367, S. 6; Deutscher Bundestag (12.02.2024): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, Drucksache 20/10184. Geplante Maßnahmen zu Frühehen in Deutschland, Drucksache 20/10326; vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (19.4.2024): Hinweise zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen. https://dijuf.de/veroeffentlichungen/publikationen-detail?tx_igpublications_show%5Baction%5D=show&tx_igpublications_show%5Bcontroller%5D=Publication&tx_igpublications_show%5Bpublication%5D=369&cHash=56103c3cd1527d95c2612e3e36bc34bb.

¹¹ Achterfeld (2020), a.a.O., S.61.

¹² CRC/GC/2003/5, Ziff. 48. <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748909996-525/das-uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes?page=75>.

Minderjüngenehe sehr unterschiedlich: Es gibt Fälle von Zwangsverheiratung, Liebesehen, Ehen, die eine bereits eingetretene Schwangerschaft legitimieren sollen, und Ehen, die in der Hoffnung geschlossen werden, dass sie Schutz auf der Flucht bieten. Es kann sich um Minderjährige – häufig Mädchen – handeln, die mit einem sehr viel älteren Mann verheiratet sind. Es kann sich aber auch um zwei verheiratete Minderjährige handeln oder um ein Ehepaar, bei dem zwar einer der Ehepartner minderjährig, der Altersunterschied aber dennoch lediglich gering ist.¹³ Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hebt diesbezüglich hervor, dass „das Wohl eines Kindes in einer konkreten vulnerablen Lebenslage nicht identisch ist mit dem Wohl aller Kinder in der gleichen vulnerablen Situation. Behörden und Entscheidungsbefugte müssen, die nach Art und Ausmaß unterschiedliche Vulnerabilität jedes Kindes berücksichtigen, denn jedes Kind ist anders und jede Situation muss der Besonderheit des einzelnen Kindes entsprechend bewertet werden.“¹⁴

Ein wichtiger Aspekt der UN-KRK ist es, Kinder und Jugendliche immer als selbstbestimmte Rechtsträger*innen und eigenverantwortliche Persönlichkeiten anzuerkennen. Diese Anerkennung erfordert die Partizipation der Kinder und Jugendlichen an den sie betreffenden Maßnahmen (Artikel 12 UN-KRK). Es wäre das Mindeste gewesen, sich in der Zeit zwischen 2018¹⁵ und 2024 einen Überblick über die tatsächliche Lebenssituation der betroffenen Minderjährigen zu verschaffen, um von ihnen zu erfahren, welche Bedarfe sie haben und mit welchen Herausforderungen sie tatsächlich konfrontiert sind. Hierzu hätten Forschungsinstitute beauftragt und Verbände befragt werden können. In einem zweiten Schritt hätten die Träger*innen der Jugendhilfe zu ihren Erfahrungen befragt werden müssen, da sie auch jetzt schon verheiratete Minderjährige als unbegleitete minderjährige Ausländer vorläufig in Obhut nehmen (§ 42 a Absatz 1 SGB VIII).

Das Institut hält es daher für dringend notwendig, in den Entwurf eine umfassende Evaluationsklausel vorzusehen. Diese Evaluation sollte eine disaggregierte Datenerfassung im Sinne eines staatlichen Kinderrechte-monitorings ermöglichen. Denn entgegen den Ausführungen der Gesetzesbegründung wird durch die vorgesehene Gesetzänderung kein besserer Überblick über die Fallzahlen geschaffen. Mit der Normierung einer generellen Unwirksamkeit der Ehen bleibt die Dunkelziffer weiterhin in gleichem Maße unbekannt.

Für die Analyse bestimmter Maßnahmen zur Umsetzung der UN-KRK ist das Bilden von Kinderrechts-Indikatoren sinnvoll. Indikatoren sind ein Instrument zur Festlegung von Standards für die effektive Umsetzung bestimmter Vorgaben. Anhand dieser Standards können politische Maßnahmen und Gesetze evaluiert werden. Indikatoren unterstützen Staaten dabei, präzise und aussagekräftige Informationen sowie Daten über Umsetzungsprobleme und -fortschritte zu sammeln.¹⁶ Eine Anpassung des

¹³ Deutsches Institut für Menschenrechte (2016): Ehen von Minderjährigen: Kindeswohl in den Mittelpunkt stellen. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Position_6_Ehen_von_Minderjaehrigen.pdf.

¹⁴ CRC/C/GC/14, Ziff. 76.

¹⁵ Im Jahr 2018 hatte der Bundesgerichtshof sich in einem ihm zur Entscheidung vorliegenden Fall geweigert, das Gesetz von 2017 zur Unwirksamkeit der Ehe unter 16 Jahren anzuwenden und das Bundesverfassungsgericht um eine Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Artikels 13 Absatz 3 EGBGB gebeten.

¹⁶ Deutsches Institut für Menschenrechte (2018): Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention messbar machen. Anforderungen der Vereinten Nationen an Kinderrechte-Indikatoren. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/die-umsetzung-der-un-kinderrechtskonvention-messbar-machen>.

Gesetzes sowie die Nachholung etwaiger Versäumnisse könnten somit aus Sicht der DIMR noch durch eine nachträgliche Evaluation gewährleistet werden.

4 Beratungsstrukturen und Unterstützung durch geschulte Fachkräfte

Es stellt sich dem DIMR weiterhin die Frage, wie die betroffenen Minderjährigen über die Unwirksamkeit der Ehe, deren Folgen, die Vaterschaftsanerkennung und die Heilungsmöglichkeiten informiert werden. Das Institut empfiehlt eine Regelung vorzusehen, die die Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet die betroffenen Kinder und Jugendlichen umfänglich zu informieren.¹⁷ Der Gesetzgeber sollte daher dafür Sorge tragen, dass die vorhandenen Beratungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt werden und für alle in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen zugänglich sind, damit sich die betroffenen Kinder und Jugendliche selbstständig beraten lassen können.¹⁸ Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes betont, dass vor allem auch Kinder in vulnerablen Situationen besonderer Unterstützungsmaßnahmen bedürfen, um sicherzustellen, dass sie an der Ermittlung ihres Wohls (*best interests*) in vollem Umfang mitwirken können. Auch hier spielen wieder Artikel 3 (Vorrang des Kindeswohls), Artikel 12 (Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung) und Artikel 2 (Diskriminierungsverbot) eine besondere Rolle. Deutschland hat sich mit Ratifizierung der UN-KRK dazu verpflichtet,¹⁹ Kinder über ihre Rechte zu informieren, und zwar kind- und jugendgerecht. Kinder und Jugendliche müssen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte durch qualifizierte Fachkräfte begleitet, beraten und unterstützt werden. Sie müssen sich beschweren können, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt fühlen.²⁰ Aus kinderrechtlicher Perspektive ist es als untragbar zu bewerten, dass der vorliegende Gesetzentwurf hierzu bisher keinerlei Aussagen trifft. Das neue Gesetz sollte unter keinen Umständen ohne begleitende Maßnahmen, die diese Kinderrechte garantieren, in Kraft treten. Eine begleitende Maßnahme setzt die Sensibilisierung und Schulung der entsprechenden Fachkräfte voraus.

5 Unwirksamkeit der Ehe

Die Unwirksamkeit der Ehe bringt, neben den schon weiter oben aufgeführten Punkten, weitere Probleme mit sich. Zu begrüßen sind zwar in diesem Zusammenhang die nun geregelten Unterhaltsansprüche und die Beschränkung der Geltendmachung der Ansprüche auf die minderjährige Person, um ihrer besonderen Schutzwürdigkeit Rechnung zu tragen, indem verhindert wird, dass sie Ansprüchen der bereits volljährigen Person ausgesetzt ist. Zu den die Unterhaltsansprüche betreffenden und dennoch weiterhin bestehenden Kritikpunkten wird insbesondere auf die Stellungnahme zum Referentenentwurf der Sonderkommission der Ersten

¹⁷ Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (19.4.2024), a.a.O.

¹⁸ Lohse, Katharina / Meysen, Thomas (2017): Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen. Rechtliche Behandlung von Minderjährigenehen. In: JAm 90 (7/8), S. 345.

¹⁹ CRC/C/GC/12, Ziff. 134. <https://kinderrechtcommentare.de/2021/10/17/allgemeine-bemerkung-12/>.

²⁰ Kittel, Claudia (2022): Unabhängige Ombudschaft im Kontext der Kinderrechte-Debatte. In: Len, Andrea u.a. (Hg.): Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen - Praxis - Recht. Weinheim: Beltz Juventa, S. 179.

Kommission des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht zum Recht der Frühehe verwiesen.²¹

Besonders gravierend stellt sich weiterhin die Situation für ein in einer Minderjährigenehe geborenes Kind dar. Die Vaterschaft nach § 1592 BGB tritt während der Unwirksamkeit der Ehe nur ein, wenn der Vater die Vaterschaft anerkennt. Mit dieser Regelung geht ein fehlender Schutz der minderjährigen Kindesmutter und des Kindes einher. Dieser Umstand ist nicht hinnehmbar. Es sollte beachtet werden, dass in diesem Fall sowohl die Interessen der minderjährigen Kindesmutter als auch des Kindes der Minderjährigen Berücksichtigung finden müssen.

Außerdem kann der Fall eintreten, dass das Kind keinen sorgeberechtigten Elternteil hat, da die minderjährige Mutter die elterliche Sorge nicht ausüben kann und der leibliche Vater (noch nicht) als rechtlicher Vater anerkannt ist.²² Der Gesetzgeber stellt die Betroffenen so vor große bürokratische Hürden die sogar potentiell gerichtliche Verfahren fordern. Diese Hürden dienen nicht dem Schutz von Kindern und Jugendlichen.²³ Im schlimmsten Fall kann die entstehende Unklarheit dazu führen, dass Kinder nicht ihre Rechte aus Artikel 7 und 8 UN-KRK vollständig wahrnehmen können (Fälle der Kindesentführung, Weiterwanderung in anderes Land). Dem sollte der Gesetzgeber dringend entgegenwirken, indem er eine Regelung vorsieht, die die Anerkennung der Vaterschaft auch bei Unwirksamkeit der Ehe ohne zu hohe bürokratische Hürden und bestehendes Wissen ermöglicht.

6 Heilung durch erneute Eheschließung

Indem inzwischen volljährigen junge Erwachsene erneut heiraten müssen, um eine rückwirkende Heilung der Ehe herbeizuführen, erfahren sie aus Sicht der DIMR nicht den intendierten Schutz.²⁴ Es ist leichtgläubig, davon ausgehen zu wollen, dass - wenn bei der Eheschließung die Familie oder der bereits volljährige Ehepartner Druck ausgeübt haben, dieser Druck bei erneuter Ehe nicht besteht. Die nun gewählte Lösung der erneuten Heirat kann insbesondere aufgrund der bürokratischen Hürden und der Anwesenheitspflicht der älteren Person vielmehr dazu führen, dass das bestehende Abhängigkeits- und Machtverhältnis weitergeführt beziehungsweise bekräftigt würde. Zwar kann das Standesamt auch bei erneuter Eheschließung diese verweigern, wie aber tatsächlich der selbstbestimmte Beschluss der zu schützende Person gestärkt oder geschützt werden soll, wird im vorliegenden Gesetzentwurf weiterhin offengelassen.²⁵

Es erstaunt, dass der Gesetzgeber eine Lösung wählt, während bei anderen fehlerhaften Ehen Heilungsmöglichkeiten bestehen, wie die Stellungnahme der

²¹ Vgl. hierzu Ausführungen aus der Stellungnahme zum RE durch die Sonderkommission der Ersten Kommission des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht zum Recht der Frühehe. Mit Link unter Fußnote 8 bereits aufgeführt.

²² Heiderhoff (2024), a.a.O.

²³ Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (19.04.2024): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz zum Schutz von Minderjährigen bei im Ausland geschlossenen Ehen (deutscher-verein.de)

²⁴ Vgl. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (03.04.2023): Pressemitteilung: Bundesverfassungsgericht folgt Stellungnahme des Instituts zur Frühehe. <https://www.mpipriv.de/1623691/20230403-bverfg-folgt-stellungnahme-zur-fruehehe>.

²⁵ Vgl. Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.. https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2024/dv-10-24_schutz_von_minderjaehrigen.pdf

wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf zu Recht hervorhebt: „Selbst wenn eine Ehe im Zustand der Geschäftsunfähigkeit, der Bewusstlosigkeit, im Irrtum über den Vorgang einer Eheschließung, unter Zwang durch eine widerrechtliche Drohung geschlossen wurde, reicht für eine Heilung dieser fehlerhaften Ehe eine konkludente Bestätigung. Die Forderung nach einem Akt mit strengeren Formvorschriften für eine grundsätzlich – auch aus deutscher Sicht – dem ausländischen Heimatrecht unterliegende Eheschließung muss daher als diskriminierend und fremdenfeindlich bezeichnet werden. Sie kann darüber hinaus auch als europarechtswidrig eingestuft werden.“²⁶

Aus kinderrechtlicher Perspektive kann der Gedanke des Gesetzgebers nachvollzogen werden, den selbstbestimmten Entschluss der nun volljährigen Person an irgendeiner Stelle überprüfen zu wollen. Vorzugswürdiger wäre daher eine Regelung, die vorsieht, dass nur die Person, die bei der Eheschließung noch keine 16 Jahre alt war, allein darüber entscheiden kann, ob die Ehe wirksam ist oder nicht.²⁷ Die andere Person hat schließlich schon zum Zeitpunkt der Eheschließung einen selbstbestimmten Entschluss gefasst. Auch hier kann auf das Erfordernis der oben benannten erforderlichen Unterstützungsangebote verwiesen werden.

Zu begrüßen ist, die Befreiung der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses. Diese Befreiung sollte allerdings auch für die Fälle gelten, in denen eine neue Ehe mit einer anderen Person eingegangen wird. Weiterhin lässt der Entwurf eine zeitliche Beschränkung der Heilungsmöglichkeit missen. Dies sollte ebenfalls dringend nachgeholt werden.

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Sophie Funke

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>
Mai 2024

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.

²⁶ Coester-Waltjen, Dagmar (21.04.2024): Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsreisen. Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz.
https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2024/0421_Schutz_Minderjaehriger_Auslandsreisen_wiss-V-Familienrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2

²⁷ Heiderhoff (2024), a.a.O.; Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (19.4.2024), a.a.O.